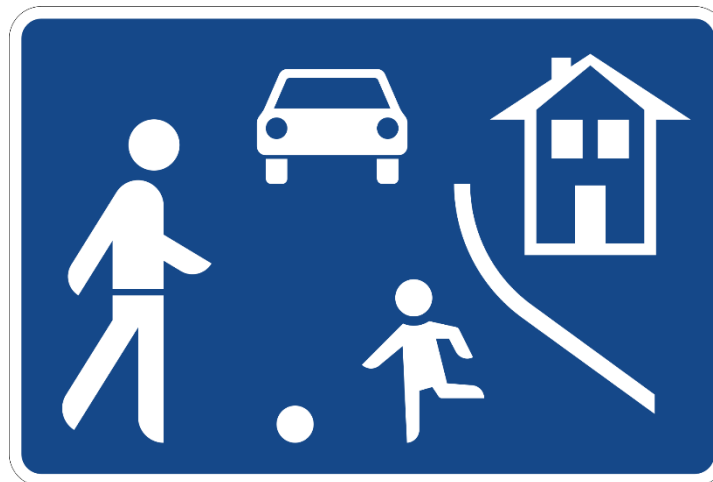


Ausschuss für Mobilität und Verkehr,  
01.10.2024

## TOP 4

MIV – Einheitlicher verkehrsberuhigter  
Bereich in der Innenstadt –  
Altstadtbrief  
(Bericht)



Ferdinand Berger(Amt für Tiefbau und Verkehr)



## Einfach mal beruhigen – mit nur fünf neuen Schildern

VON STEPHAN A. SCHMIDT

**Z**one 10, Zone 20, Zone 30, verkehrsberuhigter Bereich – ein Schild nach und neben dem anderen: Die vorgeschriebenen Geschwindigkeiten und Parkregelungen im Dreieck Illerstraße-Burgstraße-Kronenstraße wechseln sich quasi schneller, als die Polizei er-

laubt, und ein Wunder, dass ein Autofahrer vor lauter Schilder-Lesen nicht schon jemanden überfahren hat. Dabei gäbe es ein simples Schild, das an den fünf Zu- und Abfahrten zu diesem Dreieck vier klare Regeln ansagen könnte:

- Fußgänger haben „Vorfahrt“, dürfen Fahrzeuge aber nicht unnötig behindern.



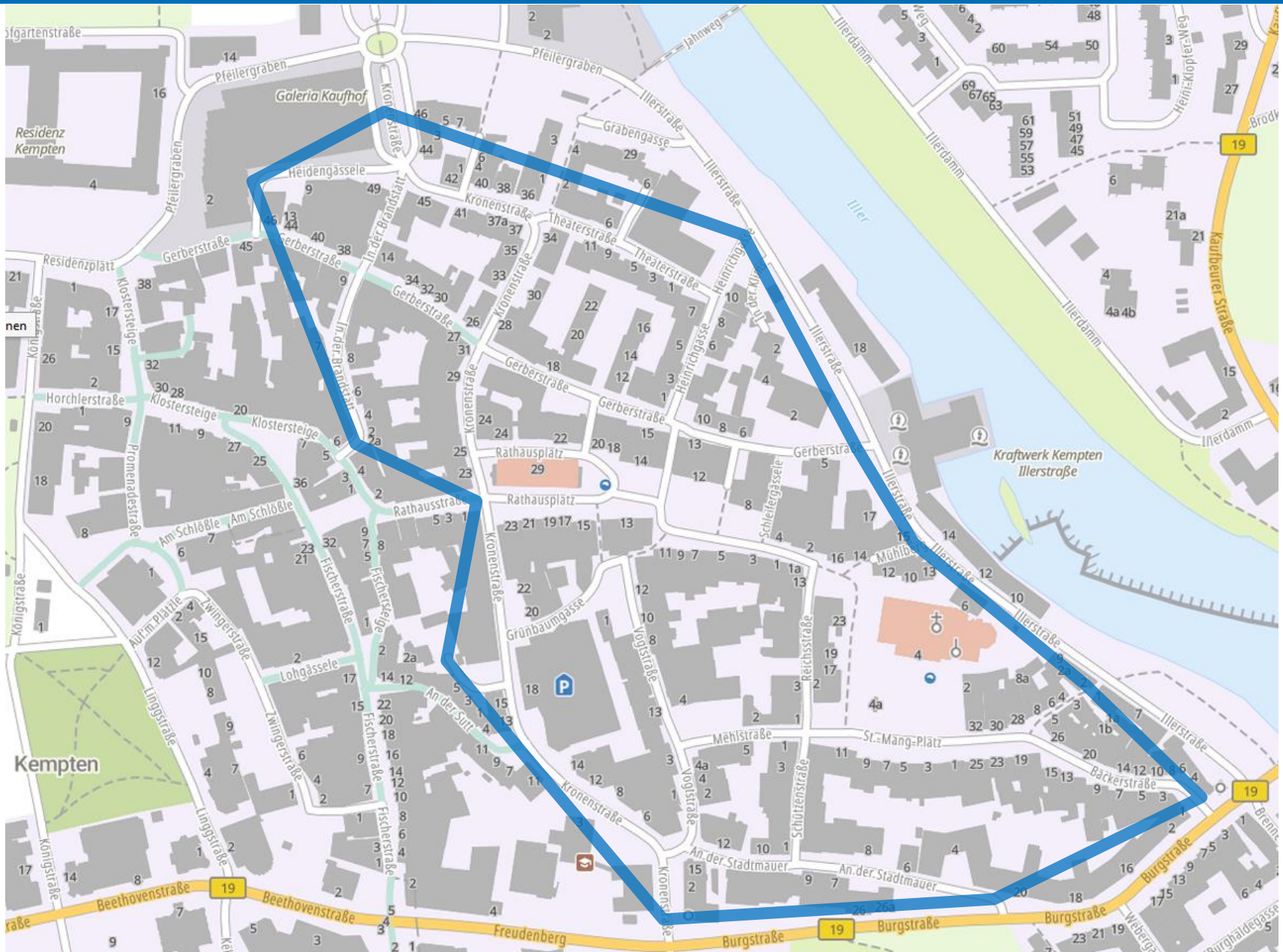
- Parkverbot außer auf dafür gekennzeichneten Flächen; eingeschränktes Haltverbot: max. drei Minuten zum Be- und Entladen
- Schrittgeschwindigkeit
- generell Rechts vor Links

Gleichzeitig würden diese fünf Verkehrszeichen einen ganzen Wald aus Zonen-, Geschwindigkeits-, Park- und Halteverbotsschildern, zum Teil auf großen, hässlichen Betonsockeln, die derzeit die Altstadt verschandeln, obsolet machen – weg damit.

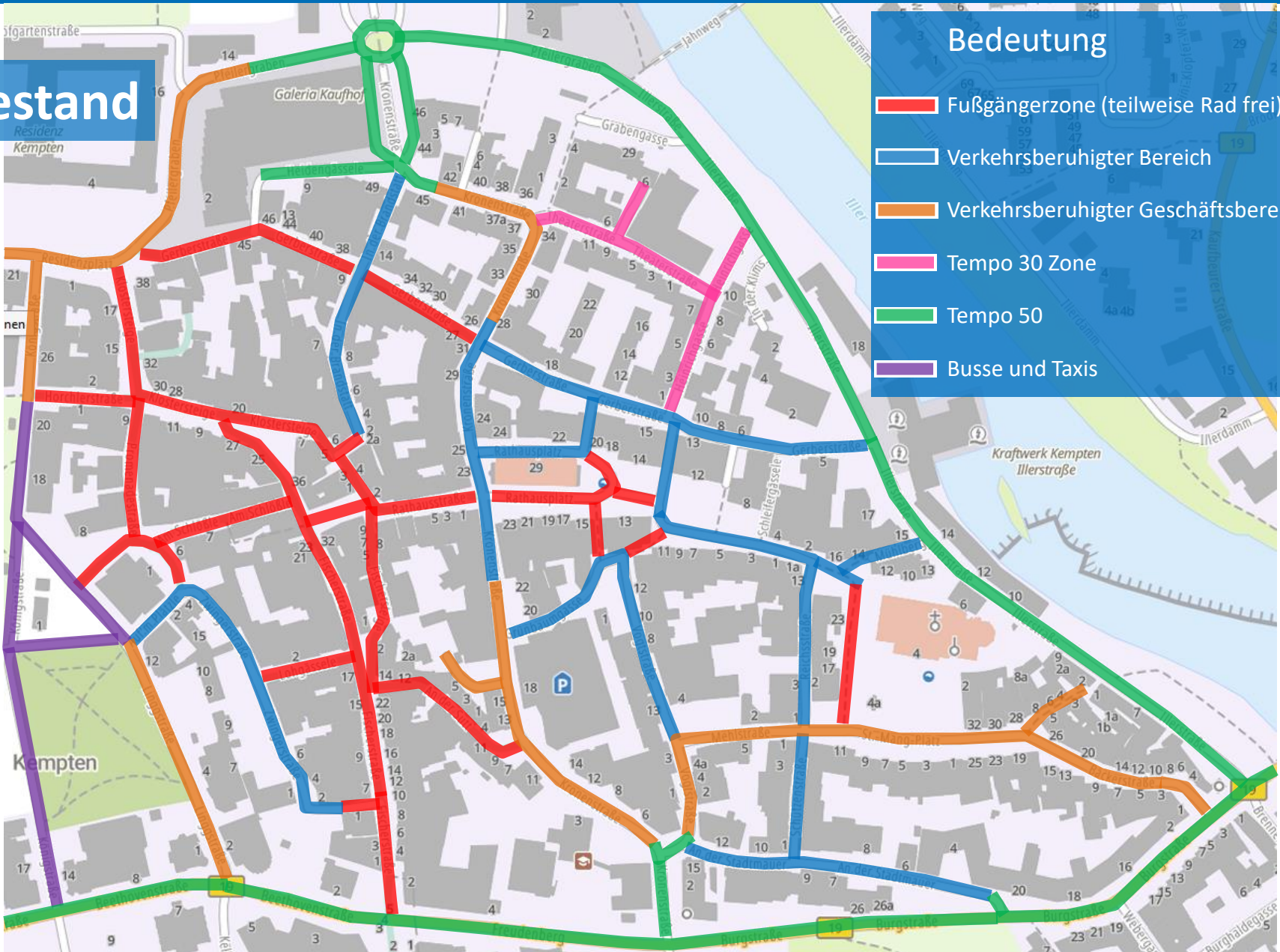
Wie oft und lange wurde bisher in der Presse oder auf den Versammlungen der Altstadtfreunde über Verkehrslärm und die Gefahren für die „schwächeren“ Fußgänger diskutiert und dann in diesem Flickenteppich mal hier oder da ein paar Meter per extra Schild gedrosselt, aber nie der

so einfache wie große Wurf gewagt, obwohl die Vorteile klar auf der Hand liegen:

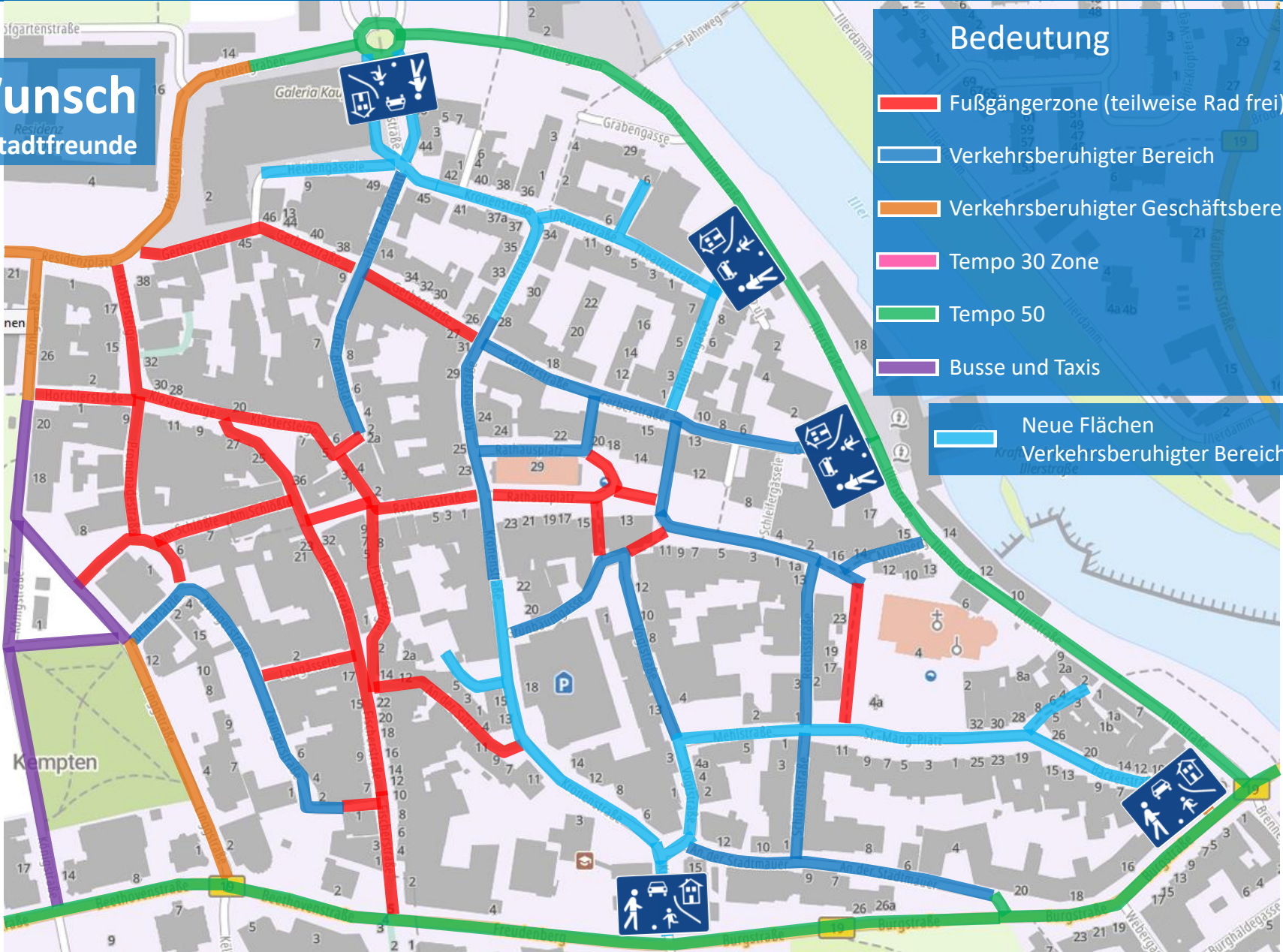
- Fußgänger sind nicht mehr Verkehrsteilnehmer zweiter Klasse, sondern gleichberechtigt.
- Die Sicherheit für Fußgänger, insbesondere für spielende Kinder steigt.
- Die Aufenthalts- und Wohnqualität in der Altstadt wird aufgewertet.
- Der PKW-Verkehr verringert sich, da sich insbesondere die „Poser“ nun ihre Spazierfahrten bei Schrittgeschwindigkeit zweimal überlegen werden und nur noch notwendige Fahrten unternommen werden.
- Der hier existierende Einzelhandel ist weiterhin für Kunden erreichbar.
- Aus dem Straßen-Flickwerk und Schilderwald der Altstadt wird ein homogenes Quartier, in dem sich nicht mehr alle paar Meter die Regeln ändern.



## Bestand



## Wunsch Altstadtfreunde



### Bedeutung

- Fußgängerzone (teilweise Rad frei)
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich
- Tempo 30 Zone
- Tempo 50
- Busse und Taxis

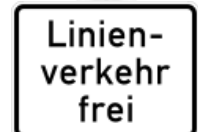
- Neue Flächen Verkehrsberuhigter Bereich

## Vereinheitlichung Verkehrsberuhigter Bereiche Kernstadt Beschilderung der verschiedenen Bereiche



### Ge- oder Verbot

1. Schrittgeschwindigkeit
2. Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden; wenn nötig halten
3. Fußgänger dürfen Fahrverkehr nicht unnötig behindern
4. Parkverbot außerhalb gekennzeichnetener Flächen; ausgenommen Ein- oder Aussteigen und Be- oder Entladen
5. Fußverkehr auf ganzer Breite zulässig; Kinderspiele überall erlaubt



Fußgängerzone

Verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich

Tempo 30-Zone

Sperrung für Bus und Taxi an der ZUM

## Vereinheitlichung Verkehrsberuhigter Bereiche Kernstadt

# Rechtliche Vorgaben aus der StVO

Auszug aus den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO)  
Zu § 42 StVO und zu Verkehrszeichen 325 (verkehrsberuhigter Bereich)

- I. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. [...]
- II. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.
- III. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.
- IV. Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.
- V. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.

Vereinheitlichung verkehrsberuhigter Bereiche Kernstadt

# Rechtliche Anforderungen

- Beispiel Gerberstraße -





Vereinheitlichung verkehrsberuhigter Bereiche Kernstadt

## Rechtliche Anforderungen

- Beispiel Gerberstraße -



## Vereinheitlichung verkehrsberuhigter Bereiche Kernstadt Bauliche Aufwand in der Kernstadt



## Vereinheitlichung verkehrsberuhigter Bereiche Kernstadt Bauliche Aufwand in der Kernstadt

Südliche Kronenstraße



## Vereinheitlichung verkehrsberuhigter Bereiche Kernstadt Bauliche Aufwand in der Kernstadt



Bäckerstraße Richtung Sankt Mang Platz



## Vereinheitlichung verkehrsberuhigter Bereiche Kernstadt Bauliche Aufwand in der Kernstadt



Heinrichgasse



Vereinheitlichung verkehrsberuhigter Bereiche Kernstadt

## Ergebnis

Eine Umwandlung der gesamten Kernstadt in einen einheitlichen verkehrsberuhigten Bereich mittels der Aufstellung von 5 Verkehrszeichen ist nicht möglich.

Aktuell sind rechtliche und bauliche Anforderungen nicht erfüllt.  
Ein entsprechender Umbau wäre unverhältnismäßig aufwendig.

Eine Umsetzung des Wunsches der Altstadtfreunde kann daher NICHT erfolgen.

Vereinheitlichung verkehrsberuhigter Bereiche Kernstadt

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dieser Bericht dient zur Kenntnis